

Synopse

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
I. Lärmschutz		
I.1.	Die Gemeinde Teningen will eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung unter Bedingungen. Danach ist ein Vollschutz in der Weise zu gewährleisten, dass an allen schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft der geplanten neuen Gleise entlang der BAB A5 ohne passive Schallschutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der übrigen vorgenannten Bedingungen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. <u>Bedingungen sind:</u> - ohne passive Schallschutzmaßnahmen - ohne Schienenbonus - ohne besonders überwachtes Gleis (BüG) - mit 100% altem Wagenmaterial (Grauguss-Klotzbremsen) - mit innovativen Maßnahmen (Schienenstegdämpfung (SSD)) - mit Trassenänderung (im Bereich Erddeponie Reute)	Die Forderung „Vollschutz“ ohne <u>passive Schallschutzmaßnahmen</u> ist <u>berücksichtigt</u>. Es wird zugesagt, dass <u>an allen schutzbedürftigen Nutzungen</u> in der Nachbarschaft mit den dimensionierten aktiven Schallschutzmaßnahmen <u>auf der gesamten Länge des PfA 8.1</u> die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ohne passive Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden (S. 319). Die nach § 16 BImSchV maßgebenden Immissionsgrenzwerte sollen unter Verzicht auf ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden (S. 312). Die Forderung „Vollschutz“ ohne <u>Schienenbonus</u> ist <u>berücksichtigt</u>. Der zum damaligen Zeitpunkt in § 3 der 16. BImSchV verankerte sogenannte „<u>Schienenbonus</u>“ in Höhe von 5 dB(A) wurde inzwischen mit dem Elften Gesetz zur Änderung des BImSchG abgeschafft (S. 312). Die Forderung „Vollschutz“ ohne <u>besonders überwachtes Gleis (BüG)</u> ist <u>berücksichtigt</u>. Es wurde festgelegt, dass das bisher im Schallschutzkonzept vorgesehene „besonders überwachte Gleis“ nicht mehr als mögliche aktive Schallschutzmaßnahme berücksichtigt wird. (S. 312, 313). Die Forderung „Vollschutz“ mit 100% altem <u>Wagenmaterial (Grauguss-Klotzbremsen)</u> ist <u>berücksichtigt</u>. Hinsichtlich der Grauguss-Klotzbremsen wird im PfB festgehalten, dass nach aktuellem Kenntnisstand zwar davon ausgegangen werden kann, dass bis zum Prognosejahr 2025 mindestens 80% der Güterfahrzeuge auf „<u>leisere</u>“ Bremsen mit Verbundstoff-Bremssohlen umgerüstet sind (S. 321). Die Berechnung wurde jedoch trotzdem mit 100% altem Wagenmaterial (Grauguss-Klotzbremsen) vorgenommen: „Für die vorliegende Betrachtung wurde entsprechend der Vorgaben aus der Kernforderung 3 davon ausgegangen, dass entlang der NBS auch künftig „<u>laute</u>“ Güterwagen mit ausschließlich Grauguss-Klotzbremsen verkehren.“ (S. 321). Die Forderung „Vollschutz“ mit <u>innovativen Maßnahmen (Schienenstegdämpfung (SSD))</u> ist <u>berücksichtigt</u>. Die Schienenstegdämpfung wird im kompletten Abschnitt von Riegel bis Freiburg vorgesehen (S. 318). Die Forderung „Vollschutz“ mit <u>Trassenänderung (im Bereich Erddeponie Reute)</u> ist <u>nicht</u> berücksichtigt. Hinsichtlich der Erddeponie Reute lehnt die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen der

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023 Seite 2 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
		Gemeinden March, Vörsstetten und Reute unter Bezugnahme auf die Argumentation der Vorhabenträgerin ab. Eine Verlegung der Deponie verlagert die Auswirkungen nur an andere Stelle (S. 371, 372).
I.3. Die Gemeinde Teningen fordert, dass im PfB für die vorgesehenen einzelnen Schallschutzmaßnahmen folgende Auflagen aufgenommen werden:		
	I.3.a) Galeriebauwerke Auflage im PfB, dass Galeriebauwerke tatsächlich zu realisieren sind. Es darf nicht ersatzweise auf „erhöhtigte Lärmschutzwände“ zurückgegriffen werden. Die Wirksamkeit der Galeriebauwerke ist nach Realisierung im Betrieb messtechnisch zu ermitteln und nachzuweisen, um einen Vergleich mit berechneter Wirkung zu vergleichen.	Im PfB ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass die Schallschutzbauwerke (Schallschutzwände, Galeriebauwerk) entsprechend umgesetzt werden (S. 320, 317). Die geplanten Galeriebauwerke, die bislang entlang von Eisenbahnstrecken noch nicht verbaut worden sind, benötigen zunächst die unternehmensinterne Genehmigung (UiG) und sodann eine Zulassungsentscheidung durch das Eisenbahn-Bundesamt (S. 28, 106). Gesetzt den Fall, dass eine UiG, gegebenenfalls notwendig ZiE (Genehmigung im Einzelfall), nicht erteilt werden kann, sind entsprechend den Forderungen des Schallgutachtens andere geeignete Schallschutzvorkehrungen vorzusehen (S. 107). Zum jetzigen Zeitpunkt sieht das EBA keinen Grund, an der Wirksamkeit dieser Schallschutzmaßnahmen zu zweifeln. Auch erscheint dem EBA keine messtechnische Untersuchung nötig. Dass eine erhöhte Schalldämmung eines Galeriebauwerks zu niedrigeren Pegeln am dahinterliegenden Immissionsort führt, ist fachlich unstrittig. Eine messtechnische Untersuchung nach deren Realisierung wird daher als nicht sinnvoll eingestuft und abgelehnt.
	I.3.b) Schienenstegdämpfer Auflage im PfB, dass Schienenstegdämpfung im Bereich des gesamten Gemeindegebiets der Gemeinde Teningen flächendeckend zum Einsatz kommt. Auflage im PfB, dass die Funktionstüchtigkeit der Schienenstegdämpfer, die im gesamten PfA 8.1 zum Einsatz kommen, regelmäßig geprüft wird und dass die Schienenstegdämpfer bei nachlassender Wirkung erneuert werden.	Die Forderung ist im PfB berücksichtigt. Der Einbau der Schienenstegdämpfer ist bereits nach dem Inhalt des PfB im gesamten PfA 8.1 vorgesehen (S. 318). Daher ist keine gesonderte Auflage erforderlich. Wartung bzw. Instandhaltung der Einrichtungen zur Schienenstegdämpfung erfolgen entsprechend den Regeln der Technik bzw. den diesbezüglichen Regelwerken.
	I.3.c) Unterschottermatten auf Brückenbauwerken an denen sich aktive Bauschutzmaßnahmen befinden Auflage im PfB, dass auf Brückenbauwerken, an denen sich aktive Schallschutzmaßnahmen befinden, Unterschottermatten als Schallminderungsmaßnahme einzubauen sind.	Die Forderung ist im PfB berücksichtigt. Soweit Brückenbauwerke die Errichtung von Schallschutzwänden oder Galerien vorsehen, sind bereits nach dem Inhalt des PfB zur Verminderung der Körperschallabstrahlung des Brückenbauwerks Unterschottermatten einzubauen (S. 39). Daher ist keine gesonderte Auflage erforderlich.

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023 Seite 3 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
	Unterschottermatten werden im Erläuterungsbereich und im Bauwerksverzeichnis nicht als Schallschutzmaßnahmen benannt.	
I.3.d) Habitatschutzwände	Auflage im PfB, dass Habitatschutzwände zur Bahn hin hochabsorbierend ausgeführt werden, um Reflexionen und damit Pegelerhöhung westlich der Neubaustrecke zu vermeiden.	Die Forderung ist im PfB berücksichtigt. Die Schallschutzwände werden westlich der NBS beidseitig hochabsorbierend ausgebildet (S. 316).
I.4. Erhebliche Zusatzbelastung durch die ein Gesamtlärm von 60 dB(A) nachts überschritten wird	Gemeinde Teningen fordert, als grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle und als Grenze für eine beginnende Gesundheitsgefahr in allgemeinen Wohngebieten (WA) einen Wert von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht und in gemischt genutzten Gebieten – Mischgebieten (MI) einen Wert von 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht der Bewertung zugrunde zu legen. Forderung, eine Neubewertung der Berechnungsergebnisse zum Gesamtverkehrslärm vorzunehmen. Forderung, im PfB sicherzustellen, dass an den genannten Anwesen im Gewerbegebiet Rohrlache in der Nacht ein Wert von 60 dB(A) eingehalten wird.	Die Werte hinsichtlich der Zumutbarkeitsschwelle wurden nicht geändert. (S. 38, 299 – 307). Hinsichtlich einer Überschreitung der Immissionsrechtswerte der AVV-Baulärm im Gewerbegebiet <u>Rohrlache</u> ist bezüglich einer schutzwürdigen Nutzung jedoch eine detaillierte Baulärmprognose notwendig (S. 297). Eine klare Regelung, wonach an dem genannten Anwesen im Gewerbegebiet Rohrlache in der Nacht ein Wert von 60 dB(A) eingehalten wird, ist so nicht im PfB festgehalten (S. 299 – 301). Es wird auf die ansonsten vorgesehenen Maßnahmen hingewiesen.
I.5.	Bitte der Gemeinde Teningen um die Erarbeitung eines Schallschutzkonzepts zur Vermeidung oder Kompensation der Geräuschzunahme, das sicherstellt, dass an den genannten Anwesen in der Nacht ein Wert von 55 dB(A) eingehalten wird.	Die Bitte wird abgelehnt. Da laut PfB keine Veranlassung besteht von den anerkannten Schwellenwerten abzuweichen, besteht auch keine Notwendigkeit nach einem Schallschutzkonzept, wonach 55 dB(A) nicht überschritten werden (vgl. S. 297).
I.6.	Bitte der Gemeinde Teningen um Prüfung, ob für den durch das Vorhaben erheblich verlärmten Köndringer Baggersee „Niederwald“ geeignete Schallschutzmaßnahmen möglich sind.	Die Bitte wird <u>abgelehnt</u> . Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm wurden alle schutzbedürftigen Nutzungen nach der Definition der 16. BImSchV sowie der ergänzenden Rechtsprechung berücksichtigt. Für die aufgeführten „Erholungsflächen“ kann auf dieser Grundlage keine Schutzbedürftigkeit festgestellt werden. (vgl. S. 320).
II. Lärmschutz während der Bauzeit		
II.1.	Forderung der Gemeinde Teningen, dass grundsätzlich keine Bautätigkeiten während der Nacht (20:00 – 7:00) stattfinden. Auflage im PfB, dass im Fall von Nachtarbeiten ein punktuelles Lärmmonitoring und eine umweltfachliche Bauüberwachung stattfindet. Dazu gehört auch	Die Forderung der Gemeinde wird berücksichtigt. Es wird im PfB festgehalten, dass die Bautätigkeit grundsätzlich tagsüber zwischen 07.00 – 20.00 Uhr stattfindet (S. 37). Die Forderung der Gemeinde wird berücksichtigt. Bei notwendigen Nachtarbeiten wird die Vorhaben-

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem
Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023

Seite 4 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
	die Erarbeitung einer Baulärmprognose im Vorfeld der Arbeiten, in der die notwendigen Schallschutzmaßnahmen aufzuzeigen sind, um die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten.	trägerin im Falle des Eintretens ein punktuelles Baulärm-Monitoring, welches durch den Immissionschutzbeauftragten überwacht wird, vorsehen (S. 36, 37). Dabei ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von drei Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen auch auf den Baustelleneinrichtungsflächen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen (S. 37, 38).
II.3.	Forderung der Gemeinde Teningen, dass bei den Auswirkungen des Abtragens der Erddeponie Riegel nicht nur die LKW-Fahrten berücksichtigt werden, sondern auch die Beladung der LKW mit Baggern und Radladern.	Keine Erwähnung im PfB.
II.4.	Forderung der Gemeinde Teningen, dass die Emissionsdaten der eingesetzten Baumaschinen, die Zahl der eingesetzten Baumaschinen und die Betriebsdauer der eingesetzten Baumaschinen wie folgt angepasst wird: siehe II.4.a)-c).	s.u.
II.4.a) Emissionsdaten der eingesetzten Baumaschinen	Forderung der Gemeinde Teningen, dem Gutachten Baulärm jeweils den höchsten Emissionspegel zugrunde zu legen, um mit der getroffenen Aussage auf der sicheren Seite zu liegen.	Der Forderung nach Ansatz der jeweils höchsten Emissionspegel wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Baulärmgutachten diejenigen Maschinen angesetzt, die entsprechend umfassender Erfahrungswerte voraussichtlich im Rahmen der Bauarbeiten eingesetzt werden. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, denn es wäre unverhältnismäßig, im Rahmen einer Baulärmuntersuchung jeweils die höchsten Emissionspegel für Maschinen anzusetzen, welche aller Voraussicht nach nicht zum Einsatz kommen werden. Es wird ergänzend auf den Verfügbaren Teil dieses Beschlusses (Erstellung von Quartalsprognosen) verwiesen (S. 294). Dennoch wird die Einwendung der Sache nach aufgegriffen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von drei Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen auch auf den Baustelleneinrichtungsflächen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen (S. 37, 38). Damit wird dem Umstand

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem
Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023 Seite 5 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
		Rechnung getragen, dass der konkrete Bauablauf zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht und erst im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend festgelegt wird (S. 295).
II.4.b) Zahl der eingesetzten Baumaschinen Forderung der Gemeinde Teningen, die tatsächliche Zahl der eingesetzten Baumaschinen den Berechnungen zugrunde zu legen. Forderung, das Gutachten Baulärm so zu ergänzen, dass entsprechend dem realistischen Szenario der Einsatz von mehreren Baumaschinen gleichzeitig angesetzt wird.		Die Forderung der Gemeinde wird für den PfB nicht berücksichtigt. Analog (zu den <i>Emissionsdaten der eingesetzten Baumaschinen</i>) ist die Vorhabenträgerin im Hinblick auf die Anzahl der Baumaschinen verfahren. Es wurde diejenige Anzahl an Baumaschinen zugrunde gelegt, die im jeweiligen Einwirkungsbereich zum Einsatz kommen. Es ist anhand der vorgesehenen Bautätigkeiten davon auszugehen, dass lediglich eine Baumaschine eines Typs im Einwirkberiech im Einsatz ist, was jedoch nicht bedeutet, dass an anderer Stelle eine solche Maschine ebenfalls zum Einsatz kommt. Somit wurde der Forderung – Ansatz der tatsächlichen Anzahl der eingesetzten Baumaschinen – nachgekommen (S. 294, 295). Dennoch wird die Einwendung der Sache nach aufgegriffen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von drei Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen auch auf den Baustelleneinrichtungsflächen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen (S. 37, 38). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der konkrete Bauablauf zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht und erst im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend festgelegt wird (S. 295).
II.4.c) Betriebsdauer der eingesetzten Baumaschinen Forderung der Gemeinde Teningen, die Betriebsdauer der eingesetzten Baumaschinen anzupassen. Dabei ist für die Höhe des Beurteilungspegels ist die Betriebsdauer im Beurteilungszeitraum Tag (07.00 Uhr – 20.00 Uhr) von großer Bedeutung. Es sind Korrekturen zu erteilen (siehe Tabelle). Forderung der Gemeinde Teningen, die tägliche Einsatzdauer der Baumaschinen anzupassen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die tägliche Einsatzdauer der Baumaschinen in den identischen Baubetriebsbereichen der PfA 8.1 und 8.2 unterschiedlich sind.		Eine Festlegung der konkreten Einsatzdauer der Baumaschinen bereits zum jetzigen frühen Zeitpunkt wird abgelehnt. Dennoch wird die Einwendung der Sache nach aufgegriffen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von drei Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen auch auf den Baustelleneinrichtungsflächen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen (S. 37, 38). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der konkrete Bauablauf zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht und erst

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem
Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023 Seite 6 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
	Forderung der Gemeinde Teningen, ein konkretes Schallschutzkonzept für den gemeindenahen statischen Baubetriebsbereich im Einwirkungsbereich des Gewerbegebiets Rohrlache auszuarbeiten.	im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend festgelegt wird (S. 295). Konkretes Schallschutzkonzept für statischen Baubetriebsbereich Gewerbegebiet Rohrlache: Die Überschreitungen im Gewerbegebiet Rohrlache treten an lediglich einem Gebäude auf und sind deutlich höher. Ob hier eine schutzwürdige Nutzung gegeben ist, wird im Rahmen der detaillierten Baulärmprognose (vgl. A.4.5.1.3) zu überprüfen sein (S. 297). Es <u>ist kein konkretes</u> Schallschutzkonzept vorgesehen. Es wird jedoch auf eine Reihe von Maßnahmen verwiesen. Die Vorhabenträgerin wird die für die Bauausführung beauftragten Firmen vertraglich dazu verpflichten im Vorfeld der Bauarbeiten bevorzugt geräuscharme Bauverfahren bzw. die Verwendung geräuscharmer Maschinen, die dem Stand der Lärmminde- rungstechnik entsprechen, vorzusehen (S. 298). Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Vermeidung / Minimierung der Immissionen kommen nicht in Betracht (S. 299). Passive Maßnahmen sind nicht erforderlich (S. 299). Ferner hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin im Verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses – neben den allgemeinen Regelungen, den konkreten Lärmschutzvorkehrungen, den Überwachungsmaßnahmen einschließlich dem Einsetzen eines Immissionsschutzbeauftragten sowie einer Informationsverpflichtung den Anliegern und Kommunen gegenüber – aufgegeben, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten (und nachfolgend jeweils im Abstand von drei Monaten) unter Kenntnis der auch zeitlich genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen jeweils eine aktuelle schalltechnische Prognose zu erstellen (S. 300). Die Ergebnisse sind dem Eisenbahn-Bundesamt zur Dokumentation zur Kenntnis zu geben. Im Gegensatz zu baubegleitenden Messungen können dadurch auch schon frühzeitig Belastungen hinsichtlich einer evtl. möglichen Gesundheitsgefährdung abgeschätzt und somit eine rechtzeitige Bereitstellung von Ersatzraum mit den Betroffenen abgestimmt werden (S. 300).
II.5.	Forderung der Gemeinde Teningen nach einer Überprüfung der Aussage in der schalltechnischen Untersuchung (Baulärm), Ordner 9c band 4a Ziffer 7.2.2 (S. 20), dass bei den dynamischen Baubetriebsbereichen keine Überschreitungen der Immis-	Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von drei Monaten unter Kenntnis der ge-

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem
Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023 Seite 7 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
	sionsrichtwerte an den Gebäuden in direkter Nachbarschaft der Baubetriebsbereiche und auch nicht in einer Breite von 150 m vom Emissionspunkt für Wohngebiete auftreten. Auflage im BfP, dass die Vorhabenträgerin ein Baustellen-, Informations- und Lärmmonitoringsystem entwickeln muss und dieses mit den betroffenen Gemeinden abstimmen und umsetzen muss. Die betroffene Bevölkerung soll frühzeitig über die zu erwartenden Geräuscheinwirkungen der Baustelle informiert werden. Durch das Lärmmonitoring können Verstöße gegen die Vorgaben zur Lärminderung erkannt, identifiziert und geahndet werden.	nauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen auch auf den Baustelleneinrichtungsflächen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen (S. 37, 38). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der konkrete Bauablauf zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht und erst im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend festgelegt wird (S. 295). Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt. Es wird eine Auflage erteilt, dass ein Baulärmmonitoring für Arbeiten in der Nacht stattzufinden hat (S. 37). Ansonsten erfolgt eine detaillierte Baulärmprognose (S. 37). Danach ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von drei Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen auch auf den Baustelleneinrichtungsflächen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen.
III. Aufrechterhaltung des ÖPNV und des Individualverkehrs während der Bauzeit (keine Vollsperrungen von Straßen- und Wegeüberführungen)		
III.1. Die Gemeinde Teningen bittet dringend um nochmalige Überprüfung der Anregungen der Gemeinde Teningen vom 24.03.2017 hinsichtlich der Beeinträchtigung des ÖPNVs und des Individualverkehrs. Betroffene Brückenbauwerke: <u>Landesstraße L 114, NBS-km 190,339 im Zuge der L114</u> Bitte der Gemeinde Teningen nach Überprüfung, ob durch die aufgrund der maximal möglichen Grundwasserstände im Kreuzungsbereich in ein Trogbauwerk gelegte NBS auf eine Anhebung des Dammes und den Neubau des Brückenbauwerkes der L 114 über die BAB A5 verzichtet werden kann. <u>Kreisstraße K 5114, NBS-km 187,787</u> Die Gemeinde Teningen fordert, dass während der Vollsperrung der K 5114 sämtliche Brücken im Einwirkungsbereich, die den PfA 8.1 kreuzen, voll funktionsfähig sind und vorher abgerissen und neuerrichtet bzw. saniert werden. <u>Kreisstraße K 5140, NBS-km 189,927 (BW-Nr. 453)</u> <u>Kreisstraße K 5130, NBS-km 193,429 (BW-Nr. 456)</u> <u>Kreisstraße K 5141 / K 4920, NBS-km 195,318 (BW-Nr. 460 und 462)</u>		<u>Landesstraße L 114, NBS-km 190,339 im Zuge der L114:</u> Die Forderung wird berücksichtigt. Durch die aufgrund der maximal möglichen Grundwasserstände im Kreuzungsbereich in ein Trogbauwerk gelegte NBS kann auf eine Anhebung des Dammes und den Neubau des Brückenbauwerkes der L 114 über die BAB 5 verzichtet werden (S. 357, 358). <u>Kreisstraße K 5114, NBS-km 187,787:</u> Die Einwendung wird nicht berücksichtigt. Da die Lage und Höhe der K 5114 aufgrund der NBS uneinträchtigt bleibt und damit auch das Bauwerk über die BAB 5 unverändert belassen wird, besteht keine sinnvolle Möglichkeit das Bauwerk parallel zu errichten. <u>Kreisstraße K 5141 / K 4920, NBS-km 195,318 (BW-Nr. 460 und 462):</u>

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem
Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023 Seite 8 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
	Die Gemeinde Teningen fordert weiterhin die Errichtung einer Behelfsbrücke für die Bauzustände. Fordert die Gemeinde Teningen in jedem Fall eine vollständige Sperrung der Holzhauser Straße und der Dorfstraße für den Schwerlastverkehr.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde kommt unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Verwirklichung der untersuchten Varianten (<i>u.a. Behelfsbrücke</i>) in Bezug auf den angestrebten Zweck unverhältnismäßig wäre. Die durch die Sperrung der K 4920/5141 entstehenden Beeinträchtigungen sind für die Betroffenen zumutbar (S. 360). Die von den Betroffenen hinzunehmenden Nachteile sind letztlich nicht gewichtig genug, um eine Umpassung im Sinne der untersuchten Varianten erzwingen zu können. Dabei spielt auch eine Rolle, dass die Beeinträchtigungen durch die Sperrung der SÜ letztlich – trotz des nicht ganz geringfügigen Zeitraums der Unterbrechung – nur vorübergehend sind. Für Wegebeziehungen, die nicht in der unmittelbaren Umgebung, insbesondere Holzhausen und Reute beginnen oder enden, ist eine weiträumige Umfahrung ohnehin zumutbar. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass es möglich ist, in Abstimmungen zwischen Vorhabenträgerin und Straßenverkehrsbehörde geeignete Maßnahmen zu entwickeln, die die vorübergehend zu erwartenden Verkehre auf geeignete Weise bewältigen helfen. Zu denken ist etwa an provisorische Ausweichstellen an der Straße zwischen Bottingen und Holzhausen oder an entsprechende provisorische oder angepasste Lichtzeichenanlagen im weiteren Verlauf der insbesondere für den Berufsverkehr bedeutenden Straßen. Für Rettungsdienste und Feuerwehr gelten die Ausführungen unter B.4.16.1.3.4 entsprechend. Sie sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in der Lage und auch verpflichtet, sich durch geeignete provisorische Vorkehrungen auf die vorübergehende Situation einzustellen, um ihrem Auftrag nachkommen zu können. Auch dem ÖPNV können entsprechende Anpassungsmaßnahmen zugemutet werden. Dies gilt umso mehr, als die Vorhabenträgerin über den genauen Zeitraum der Sperrung mit großem Vorlauf unterrichten wird. Der Vorhabenträgerin wurden mit entsprechenden Nebenbestimmungen aufgegeben, sich mit den zuständigen Behörden abzustimmen und über die Sperrzeiten rechtzeitig, im Falle der SÜ zwischen Holzhausen und March mindestens 18 Monate vor der Sperrung, zu informieren (S. 361, 362).
III.2.	Die Gemeinde Teningen fordert bereits im Planfeststellungsbeschluss soweit wie möglich verbindliche Festlegungen zur zeitlichen Abfolge der einzelnen Baustellen zu treffen, um eine höhere Planungssi-	Keine verbindlichen Festlegungen zur zeitlichen Abfolge. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023 Seite 9 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
	cherheit über die zu erwartenden Verkehrsbeschränkungen und Bedingungen während der Bauzeit zu erhalten. Die Gemeinde Teningen fordert die Auswirkungen und Kompensationsmaßnahmen mit ausreichender Vorlaufzeit intensiv mit den betroffenen Gemeinden zu beraten. Die Gemeinde Teningen fordert die Straßenüberführung im Zuge der K 5114 Teningen-Riegel - wie bei der K 5130 - um ca. 80 m nach Süden zu verlegen. Hilfsweise fordert die Gemeinde Teningen die Straßenüberführung im Zuge der K 5114 Teningen-Riegel max. unter halbseitiger Sperrung auszuführen.	das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch <u>den betroffenen Gemeinden</u> in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen (S. 36). Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderungen der Gemeinde Teningen nach einer Verlegung um <u>80 m nach Süden</u> und sonst nur einer <u>halbseitigen Sperrung</u> zurück (S. 355, 356).
III.3.	Die Gemeinde Teningen fordert den geplanten 6-spurigen Ausbau der BAB A5 mit der Bauausführung für den PfA 8.1 zu synchronisieren .	Keine Synchronisierung möglich (vgl. S. 363).
III.4.	<i>Im Übrigen verweisen wir auf die „Technische Prüfung der Planfeststellungsunterlagen“ des Ingenieurbüros Seibert vom 27.02.2017 sowie auf die „Technische Stellungnahme der Planfeststellungsunterlagen 1. Änderung im laufenden Verfahren (Stand 31.03.2021)“ des Dipl. Ing. D. Seibert, UNGER Ingenieure vom 10.06.2021 (Anlage 2), die sich die Gemeinde Teningen vollständig zu eigen macht.</i>	Keine Erwähnung im PfB.
IV. Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und Massenkonzent		
IV.1.	Gemeinde Teningen bittet um Überprüfung der Anregungen der Gemeinde vom 24.03.2017, da diese trotz der Behandlung im Erörterungstermin im November 2019 insoweit nicht berücksichtigt worden sind.	Keine Erwähnung im PfB.
IV.2.	Die Gemeinde Teningen fordert, das Baustraßenkonzept in der Weise zu ändern, dass die von der L114 abzweigende Bottinger Straße bis zur Waldstraße im Ortsteil Nimburg <u>nicht</u> als Baustraße genutzt wird. Gemeinde Teningen schlägt vor, die Zuwegung ab L114 über das Industriegebiet Waidplatz als alternative Andienung der Waldstraße (Neubau Brücke Überführung Waldstraße) zu wählen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird zugesagt, dass der Baustellenverkehr durch das Gewerbegebiet Waidplatz und nicht durch die Bottinger Straße in Nimburg geführt wird (S. 44). Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Vorschlag der Gemeinde Teningen, die Zuwegung ab L114 über das Industriegebiet Waidplatz als alternative Andienung der Waldstraße (Neubau Brücke Überführung Waldstraße) im Rahmen der weiterführenden Planung zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen, so dass die Bottinger Straße (innerörtliche Führung der K 5130) entsprechend entlastet wird (S. 44).
IV.3.	Forderung nach folgenden Randbedingungen im Zuge der Planfeststellung:	

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem
Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023

Seite 10 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
-	A. Die Erschließung der Baufelder für Massentransporte darf nicht durch Wohn- oder Gewerbegebiete erfolgen.	<u>A. Massentransporte:</u> Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Es wird zugesagt, dass die Massentransporte nach Möglichkeit außerhalb von geschlossenen Ortschaften überwiegend auf überregionalen klassifizierten Straßen erfolgen. Die ausführenden Unternehmen werden innerhalb der Ausschreibung verpflichtet, dies in der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere zu Beginn der jeweils örtlichen Baumaßnahme auch innerörtliche Straßen in Anspruch genommen werden müssen. Dies wird auf das sinnvoll notwendige Maß begrenzt, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass der Bauablauf abhängig ist von internen Randbedingungen wie zeitlichen, logistischen, Ressourcen-spezifischen und wirtschaftlichen Zwangspunkten (S. 43, 44).
-		B. – Keine Aussage im Planfeststellungsbeschluss gefunden.
-	B. Begrenzung der Massentransporte beim Aushub, bei der Beprobung und bei der Zwischenlagerung auf den Bereich des Baufeldes.	C. – Keine Aussage im Planfeststellungsbeschluss gefunden.
-	C. Abtransport der erforderlichen Erdmassen, Stahl, Beton innerhalb des Baufeldes und sodass soweit wie möglich über bestehende Autobahnanschlüsse bzw. zu schaffende provisorische Baustellenzufahrten über die BAB.	D. – Keine Aussage im Planfeststellungsbeschluss gefunden.
-	D. Auf Baustellenzufahrten und begleitenden Baustraßen muss die Leistungsfähigkeit auch bei Begegnungsverkehr nachgewiesen werden (z.B. Baustraße b = 5,0 m).	E. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin sagt zu, den landwirtschaftlichen Verkehr nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu behindern und den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten (S. 47).
-	E. Während der Bauphasen sind als Baustraßen ausgewiesene Wirtschaftswege im erforderlichen Umfang für landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.	F. – Keine Aussage im Planfeststellungsbeschluss gefunden.
-	F. Grundsätzlich sind in dem Planfeststellungsbeschluss folgende Randbedingungen für den Bauablauf festzusetzen:	G. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die zu erwartenden Belastungen durch den Baustellenverkehr sind grundsätzlich hinzunehmen. Die Nutzung der Straßen auch durch den die Baustellen andienenden Verkehr unterfällt dem Gemeingebrauch und ist daher gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) gestattet.
-	(1) Bau von Norden nach Süden oder S/N	
-	(2) Mehrere Zwischenangriffe	
-	(3) Nachlaufende Oberbau-/Ausbauarbeiten	
-	(4) Schalltechnische Maßnahmen hinsichtlich Baulärm, Arbeitszeiten	
-	G. Überprüfung, ob die Nutzung öffentlicher Straßen für einen Baustellenverkehr diesen Ausmaßes als Gemeingebrauch durch den Straßenbaulasträger zu dulden ist (Stellungnahme Vorhabenträger vom 17.10.20219).	

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem
Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023

Seite 11 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
	- H. Minimierung der Emissionen insbesondere von Staub und Feinstaub während der Bauzeit soweit wie technisch vertretbar. Die dazu in Betracht kommenden Maßnahmen sind im Planfeststellungsbeschluss anzuordnen, z. B. die Ausrüstung der eingesetzten Fahrzeuge (LKW, Bagger etc.) mit Partikelfiltern, die Reinigung der Fahrwege, Befeuchtung des Materials bei der Verarbeitung von Schüttgütern. Eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Maßnahmen ist in der Schweizer Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ zu finden (Baurichtlinie Luft des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL, 2002). Bezüglich sonstiger Verkehrsbeschränkungen, die sich aus Sperrungen qualifizierter Straßen ergeben, verweisen wir auf Stellungnahmen des Büro Pöyry und der Gemeinden Reute und Teningen. Forderung der Gemeinde Teningen, die im Zuge der ABS/NBS geplanten trassenparallelen Baustraße im Bereich der geplanten Streckenführung der Nord-West Umfahrung Köndringen so auszuführen, dass eine zukünftige Ertüchtigung zu einer Bundesstraße möglich bleibt und auf einen Rückbau bzw. eine Renaturierung dieser Baustraße in diesem Bereich zu verzichten. Die Gemeinde Teningen fordert, dass aufgrund der erheblichen verkehrlichen Belastungen der Gemeinde während der 5 bis 6 Jahre dauernden Bauzeit ein integriertes Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BOVEK) bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erarbeitet und geprüft wird. Die Gemeinde Teningen fordert, dass im PfB eine Auflage aufgenommen wird, wonach die Erdtransporte kontinuierlich über den Tag zu verteilen sind.	Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesagt, die Ortsdurchfahrten insbesondere der hinsichtlich Verkehrsaufkommen und Fahrzeuggröße bedeutsamen Massetransporte so weit wie möglich zu beschränken und die Bauunternehmen bei der Auftragsvergabe zu verpflichten, dies in ihrer Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen (S. 352). H. Die Anregung wird berücksichtigt. Temporäre durch Baumaßnahmen bedingte erhöhte Staubbelastungen sind zwar unvermeidbar, können jedoch durch wirksame Staubminderungsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß reduziert werden. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, alle möglichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Staubminimierung während der Bauphase zu treffen und zu überwachen (S. 328). <u>Umfahrung Köndringen</u>: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die bezeichnete Baustraße künftig als auch der Inspektion der Galeriebauwerke dienender Wirtschaftsweg genutzt werden soll. Für die Herstellung von Vorleistungen für eine etwaige Ortsumgehung der B 3 bei Teningen-Köndringen ist daher bereits in tatsächlicher Hinsicht kein Raum. Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde auch aus rechtlichen Gründen keine Bauvorleistungen für Ortsumgehungen beschließen, da diese über notwendige Folgemaßnahmen hinausgingen und eine eigenständiges Planungskonzept erforderten. Der Planfeststellungsbehörde fehlt es hier insofern an der Zuständigkeit (S. 374). <u>BOVEK</u>: Keine Erarbeitung und Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (S. 331ff). <u>Erdtransporte</u>: Keine Auflage.
V. Hochwasserschutz		

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem
Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023 Seite 12 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
V.2.	Die Gemeinde Teningen fordert, dem Planfeststellungsbeschluss den aktuellen Stand der realen Überschwemmungsverhältnisse zugrunde zu legen und dabei neue Erkenntnisse aus seit dem 23.11.2015 eingetretenen Hochwasserereignissen sowie aus neuen Modellierungen auf 100-jährlichem Niveau zu beachten.	Die Anregung wird berücksichtigt. Im Planfeststellungsbeschluss heißt es, dass „hinsichtlich Überschwemmungsgebieten (HQ100-Flächen) [...] die gesetzlichen Bestimmungen“ gelten (S.93).
V.4.	Die Verringerungen des Retentionsvolumens, die im Planzustand (PZ) durch niedrigere Wasserspiegelagen östlich der BAB A5 bzw. der NBS zu erwarten sind, wurden offensichtlich nicht in die Bilanzierung des Verlusts an Retentionsvolumen eingerechnet. Die Gemeinde Teningen fordert, dass diese Volumenverluste <u>zusätzlich</u> zu dem baulich verdrängten Volumen von 89.829 m ³ ermittelt und berücksichtigt werden.	Keine Erwähnung im PfB.
V.6.	Die Gemeinde Teningen teilt nicht die Einschätzung, dass das durch das Vorhaben verdrängte Retentionsvolumen durch die Ausgleichsmaßnahme E2 vollständig ausgeglichen wird.	Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin, dass der durch den Bau der NBS verursachte Verlust an Retentionsraum von 80.769 m ³ durch die (bereits erfolgte) Schaffung von ~ 105.000 m ³ im Rahmen der Maßnahme E2 zeitlich, örtlich und umfangsgleich ausgeglichen werden kann, an (S. 144).
V.7.	Die Gemeinde Teningen fordert Betrachtungen zum Freibord, wie sie in der Bearbeitung der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) vorgeschrieben sind, nachzuholen. Diese fehlen bislang.	Nicht erwähnt im PfB.
V.8.	Die Gemeinde Teningen fordert, dass für keine Gewerbebetriebe und Wohngebäude auf dem Bereich ihrer Gemarkung eine größere Hochwassergefahr geschaffen wird. Die Gemeinde Teningen fordert, im PfB sicherzustellen, dass es im Süden und im Osten des Industrieparks Waidplatz sowie im Gewerbegebiet Kaibelnache-Fületin nördlich der L 114 nicht zu einer	Die Vorhabenträgerin entgegnet dem, dass eine wesentliche Verschlechterung im dargestellten Fall nicht zu befürchten sei, da keine neuen Betroffenheiten in sensiblen Bereichen entstehen. Zusätzliche Überflutungen bzw. Betroffenheiten seien lediglich auf Waldflächen und auf dem Parkplatz östlich des Baggersee-Kiosk Nimburg zu erwarten. Somit sei keine wesentliche Verschlechterung der Hochwassersituation zu erwarten. <u>Ein Zielkonflikt zwischen Hochwasserschutz und artenschutzrechtlichen Belangen könne somit nicht festgestellt werden.</u> Weiterhin verweist die Vorhabenträgerin auf die rechtliche Auslegung des § 78 WHG, demgemäß der Retentionsraumausgleich umfang-, funktions- und zeitgleich durch die Maßnahme E2 im gleichen Flussgebiet der unteren Elz ausgeglichen sei (S. 143, 144).

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem
Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023 Seite 13 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
	Zunahme der Überflutungsflächen kommt und an der L 114 kein Aufstau um 0,25 m entsteht. Die Gemeinde Teningen fordert, dass durch bauliche Maßnahmen im Bereich des Industriegebiets Waidplatz sichergestellt wird, dass der Hochwasserschutz für das Industriegebiet Waidplatz durch die Vergrößerung des Durchlasses des Feuerbachs unter der A5 nicht verschlechtert wird. Die Gemeinde Teningen bittet aber um nochmalige Überprüfung, ob bei dem Zielkonflikt mit artenschutzrechtlichen Belangen (Vergrößerung des Durchlasses aus ökologischen Gründen, hier aus Zwecken des Artenschutzes für Fledermäuse) den Belangen des Hochwasserschutzes Vorrang eingeräumt werden kann. Forderung der Gemeinde Teningen sicherzustellen, dass durch die NBS für das Gebäude der Firma Otto Graf GmbH, Carl-Zeiss-Straße 2-6, 79331 Teningen im Gewerbegebiet Rohrlache keine erhöhten Hochwassergefahren entstehen.	Die seitens der Gemeinde Teningen geäußerten Einwände im Hinblick auf die Sicherung des Industriegebiets Teningen-Waidplatz und anderer Gewerbeflächen werden durch die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Die im Rahmen der hydraulischen Untersuchung (Anlage 23 der Antragsunterlagen) getätigten Neuvermessungen der Gewässer zeigt für den Feuerbach und den Bereich unterstromig der BAB-Querung veränderte geometrische Verhältnisse. So ist das Industriegebiet Nimburg-Waidplatz südlich zwischenzeitlich durch eine dammartige Struktur gesichert. Auch zum Ostrand des Industriegebiets zeigen die Ergebnisse der Neuvermessung Höhenlagen oberhalb der im Modell der amtlichen Hochwassergefahrenkarte berücksichtigten. Nicht unberücksichtigt bei der Abwägung bleiben auch die hinsichtlich Hochwassergefährdung positiven Auswirkungen auf das Gewerbegebiet südöstlich der BAB-Anschlussstelle 60. <u>Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht, dass die Aufweitung des Durchlasses am Feuerbach nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die im Unterlauf befindlichen Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiete führt, dem Grunde nach an (S. 144).</u>
VI. Entwässerung		
VI.1.	Gemeinde Teningen bittet um nochmalige Überprüfung der Anregungen der Gemeinde Teningen vom 24.03.2017, diese sind trotz der Behandlung im Erörterungstermin im November 2019 insoweit (Entwässerungsplanung) nicht berücksichtigt worden.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Die in Zweifel gezogenen Sachverhalte der Dichtigkeit von Leitungen gegenüber hoch anstehendem Grundwasser oder der Notwendigkeit einer Wasserhaltung während der Bauzeit sind durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung und der Ausführung beherrschbar. Zudem sind die für die Ausführung detaillierten Pläne der zuständigen unteren Wasserbehörde zur Abstimmung vorzulegen (Nebenbestimmung A.4.2.3).
VI.3.	Gemeinde Teningen fordert, dass das Entwässerungskonzept insgesamt nachgebessert wird, da es in sich nicht schlüssig ist.	Die Einwände der Gemeinden und der Wasserbehörden werden durch die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Entwässerung als regelkonform an (vgl. bspw. S. 143).
VI.5.	Die Gemeinde Teningen fordert weiterhin, dass die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Tiefenentwässerung noch einmal grundsätzlich überprüft wird. Die Gemeinde Teningen fordert hinsichtlich der Sammelleitung nach wie vor, den noch ausstehenden hydraulischen Nachweis für die Transportleitungen, die das anfallende Wasser von den Sammelleitungen sowie von weiteren daran angeschlossenen	<u>Tiefenentwässerung:</u> keine Erwähnung im PfB hinsichtlich der Funktionsfähigkeit. <u>Hydraulischer Nachweis:</u> Die Dimensionierung der Sammelleitungen ist im Anhang 4.2 der Anlage 13 beinhaltet.

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem
Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023 Seite 14 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
	Abschnitten der Tiefenentwässerung unter der NBS hindurch zu den Hebewerken ableiten, zu erbringen. Ferner fordert die Gemeinde Teningen, dass im Wasserschutzgebiet die Planung der Tiefenentwässerung in Verbindung mit den Sammelleitungen an die Vorgaben der RiStWag angepasst wird.	<u>Anpassung an RiStWag:</u> Die Anregung wird berücksichtigt. Im Bereich der Durchfahrung der Wasserschutzgebiete erfolgt der Ausbau des Bahnkörpers und der Entwässerungsanlagen in Anlehnung an die Richtlinien zur Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG, 2016). Entsprechend wird eine bis an die Entwässerungsanlagen reichende, versiegelnde Schutzschicht vorgesehen. Das auf der Ostseite der NBS anfallende Niederschlagswasser wird in Bahnseitengräben gefasst und über Vorfluter aus den Wasserschutzgebieten ausgeleitet. Unter Berücksichtigung der Straßenentwässerung der BAB 5 wird das gesammelte Niederschlagswasser der Westseite der NBS über Tiefenentwässerungsleitungen mit Sohlabdichtung in Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Regenklärbecken zur Abscheidung von Leichtflüssigkeiten geleitet. Von dort gelangt es gedrosselt in die jeweiligen Vorfluter und wird schließlich aus den Wasserschutzgebieten ausgeleitet. Geplante Regenrückhaltebecken sind mit einer versiegelnden Schutzschicht vorgesehen. Versickerungsanlagen sind in Wasserschutzgebieten nicht vorgesehen (S. 137, 138).
	Hinsichtlich der Anforderungen der Durchfahrung der Wasserschutzgebiete fordert die Gemeinde Teningen weiterhin, dass das vergrößerte WSG IIIA Mauracher Berg mit den Brunnen A und B auf Teningener Gemarkung in der Planung berücksichtigt wird.	<u>Mauracher Berg:</u> Die Anregung wird berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Planunterlagen war das WSG Mauracher Berg im Status zwar erst fachtechnisch abgegrenzt, die zwischenzeitlich ergangene rechtskräftige Festsetzung des WSG ist jedoch durch die Vorhabenträgerin in den festgestellten Planunterlagen (Hellblaudruck) berücksichtigt. Im Bereich der WSG werden die Bahnanlagen nach unten abgedichtet, so dass die Einleitung der Entwässerung aus dem Bahnkörper vermieden wird. Die Einleitung der Bahnkörperentwässerung über Versickerungsanlagen im Bereich der WSG ist ohnehin nicht vorgesehen. Die Wässer werden über auch gegenüber hoch anstehendem Grundwasser abgedichteten Sammel- und Transportleitungen außerhalb der WSG abgeschlagen. Betriebliche Festlegungen zum Verzicht des Einsatzes von Herbiziden im Bereich der WSG sind bereits in den Planunterlagen festgeschrieben. (S. 95)
	Die Gemeinde Teningen hält ihre Forderung aufrecht, dass die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Bahnseitengräben noch einmal grundsätzlich überprüft wird.	<u>Überprüfung Bahnseitengräben:</u> keine gesonderte Erwähnung im PfB.
	Die Gemeinde Teningen fordert, dass die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Mulden-Rigolen-Anlage noch einmal grundsätzlich überprüft wird.	<u>Überprüfung Mulden-Rigolen-Anlage:</u> keine gesonderte Erwähnung im PfB.

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023 Seite 15 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
	Die Gemeinde Teningen fordert, dass die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Durchlässe noch einmal grundsätzlich überprüft wird.	Überprüfung Durchlässe: keine gesonderte Erwähnung im PfB.
VII. Anpassung der Kartbahn		
VII.2.	Forderung der Gemeinde Teningen, dass die Art und Weise der Ausführung der Anpassung der Kartbahn bereits im PfB verbindlich festgelegt wird und nicht erst einer späteren Ausführungsplanung vorbehalten bleibt. Die Gemeinde Teningen fordert, dass die Kartbahn auf Kosten der Vorhabenträgerin so angepasst wird, dass die Funktionsfähigkeit und Qualität der Streckenführung durch die Anpassung nicht leidet und insbesondere keine Einschränkungen/Nachteile für die Betreiberin der Kartbahn entstehen. Eine solche Konfliktverlagerung in die Ausführungsplanung könnte die Gemeinde Teningen nur dann akzeptieren, wenn in dem PfB ausdrücklich festgesetzt wird, dass die Ausführungsplanung der Zustimmung der Gemeinde Teningen bedarf.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist die Gemeinde auf das dem Planfeststellungsbeschluss nachgelagerte Enteignungsverfahren, in dem auch Fragen der Entschädigung geklärt werden. In der Praxis ist es jedoch üblich, dass sich die Beteiligten bereits außerhalb eines solchen Verfahrens einigen. Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin haben derartige Gespräche mit der Gemeinde sowie den Betreibern der Kartbahn stattgefunden. Die notwendigen Anpassungsmaßnahmen an der Kartbahn, die auch den Erhalt bzw. die Neuanlage einer geeigneten Zuwegung einschließen, sind <u>jedenfalls außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens vorzunehmen</u>. Konflikte, die im Planfeststellungsverfahren zu lösen wären, bestehen nicht. Vertreter der Planfeststellungsbehörde haben das Areal selbst in Augenschein genommen. (S. 374, 375) Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der PfB enthält keine Festsetzung, dass die Ausführungsplanung der Zustimmung der Gemeinde Teningen bedarf.
VIII. Folgemaßnahmen		
VIII.1.	Die Gemeinde Teningen fordert, dass die Rechtsabbiegespur von der L 114 auf die Autobahnbrücke mit Anschluss an die BAB A5 deutlich verlängert wird.	Keine Erwähnung im PfB.
VIII.2.	Die Gemeinde Teningen bittet deshalb um Überprüfung, ob die Rechtsabbiegespur der Auffahrt Richtung Norden zur BAB 5 angemessen verlängert werden kann.	
IX. Schutz vor Erschütterungen		
IX.2.	Die Gemeinde Teningen fordert, dass der Vorhabenträger mit den trassennahen Gewerbebetrieben im Industriegebiet Rohrlache III dezidierte Gespräche und Überprüfungen hinsichtlich der Konfliktpotentiale geführt werden, um die Verhältnismäßigkeit von Vorsorgemaßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen abschließend bewerten zu können. Die Gemeinde Teningen fordert nach wie vor sicherzustellen, dass in den trassennahen Siedlungsberei-	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Bei der Bewertung des Erfordernisses für Vorsorgemaßnahmen bezüglich sekundärem Luftschall ist zu berücksichtigen, dass die vorgestellten Prognoseergebnisse auf Grundlage einer oberen Abschätzung erfolgten, so dass erwartet werden kann, dass die zukünftig tatsächlich auftretenden Immissionen aus sekundärem Luftschall deutlich geringer sein werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich das Prognoseverfah-

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023 Seite 16 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
	chen von Teningen (Gewerbegebiet Rohrlache, Industriegebiet Waidplatz) die nach den Offenlageunterlagen bestehenden potentiellen Immissionskonflikte durch Erschütterungen verhindert werden.	ren für die Ermittlung sekundärer Luftschallimmissionen auf Grund aktuellerer Erkenntnisse angepasst wurde. Bei Anwendung dieses fortgeschriebenen Prognosemodells ergeben sich nochmals deutlich niedrigere Beurteilungspegel . Auch im Lichte dieses Sachverhaltes (niedrigerer Beurteilungspegel) wird es daher für sachgerecht erachtet, auf konkrete oberbautechnische Maßnahmen zur Reduzierung der sekundären Luftschallimmissionen zu verzichten. Für die Untersuchung wurde ein Gebäude im Bereich des Gewerbegebietes der Gemeinde Teningen untersucht. Hierbei handelte es sich um das der geplanten Trasse nächstgelegene Gebäude mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen. Aufgrund der vorliegenden Abstandsverhältnisse sind an diesem Aufpunkt dem Grunde nach die höchsten Immissionen zu erwarten. Alle weiteren Gebäude mit Aufenthaltsräumen, die auch während des Nachtzeitraumes schutzbedürftig sind, befinden sich in einem Abstand von mehr als 100 m zur Trasse. Aufgrund dieser großen Abstände können erhebliche Belästigungen auf Menschen in Gebäuden infolge von sekundären Luftschallimmissionen für die verbleibenden Gebäude der Ortslage Teningen ausgeschlossen werden. (S. 325)
X. Schutz vor baubedingten Erschütterungen		
X.1. Die Gemeinde Teningen fordert, dass der Schutz vor baubedingten Erschütterungen nochmals im Einzelnen überprüft wird.		Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Um sicher zu stellen, dass keine baubedingten Beeinträchtigungen vorhandener Anlagen/Gebäude entstehen, wird seitens der Vorhabenträgerin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Zustand der bestehenden Bausubstanz im Einwirkungsbereich überprüft und festgehalten, um eventuell baubedingte Schäden feststellen zu können. Die Vorhabenträgerin ist für nachgewiesene baubedingte Schäden zum Ersatz/Entschädigung verpflichtet. Baubedingte Immissionskonflikte durch Erschütterungen sind potenziell in den trassennahen Siedlungsbereichen von Riegel (Mischgebiet bei Bahnstation Riegel- Malterdingen), Teningen (Gewerbegebiet Rohrlache, Industriegebiet Waidplatz) und Holzhausen (Gewerbegebiet) zu erwarten. Aufgrund der geringen bis mittleren Empfindlichkeiten der überwiegend betroffenen Nutzungen ergeben sich hier hauptsächlich sehr geringe bis geringe Konfliktpotenziale. (S. 323)
X.3. Die Gemeinde Teningen hält die Forderung aufrecht, dass die Darstellung der Auswirkungen konkretisiert wird nach DIN 4150, Teil 2.		Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Ein Anspruch auf Prüfung von Minderungsmaßnahmen besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht. Durch die geplante Baumaßnahme können erhebliche Belästigungen im Einwirkungsbereich der

Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem
Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023 Seite 17 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
	Auflage im PfB, dass während der Bauausführung Überwachungsmessungen durchzuführen sind, durch die festgestellt werden kann, ob die Anforderungen an den baubedingten Erschütterungsschutz eingehalten werden. - Ein Messpunkt sollte das Gebäude der Firma Otto Graf GmbH, Carl-Zeiss-Straße 2-6, 79331 Teningen im Gewerbegebiet Rohrlache sein, da das Gebäude der Fa. Graf nur einen Abstand von 6 m zu der künftigen Bahnlinie hat.	NBS ausgeschlossen werden. Die Erschütterungs- immissionen in den messtechnisch untersuchten Gebäuden liegen gemäß der vorliegenden Erschütterungsprognose unterhalb der Fühlschwelle. Somit sind die Anforderungen der DIN 4150-2 erfüllt. (S. 323). Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und ggf. notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. (S. 36) Im PfB jedoch kein spezieller Messpunkt festgehalten.
XI. Sicherung der Verbesserung des Nahverkehrsangebots auf der Schiene		
XI.2.	Die Gemeinde Teningen fordert weiterhin, dass im PfB ausdrücklich festgesetzt wird, dass der Güterverkehr im Bereich der Neubaustrecke des PfA 8.1 mit Ausnahme von zwei, bzw. drei Güterzugpaaren, die der Erschließung von Freiburg dienen, ausschließlich über die Neubaustrecke des PfA 8.1 abgewickelt wird.	Die Anregung ist im PfB nicht aufgegriffen worden.
XII. Umweltbelange (UVS, LBP, Artenschutz und Natura 2000)		
	Forderung der Gemeinde Teningen, dass der Durchlass des Feuerbachs unter der BAB A5 aufgrund von artenschutzrechtlichen Aspekten (Schutz von Fledermäusen) hinter dem Hochwasserschutz zugunsten der Anlieger und Betriebe zurückstehen muss (vgl. hierzu oben V.7)	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es bestehe kein Zielkonflikt zwischen Hochwasserschutz und Artenschutz. (S. 144)
XIII. Walderschließung		
XIII.2.	Die Gemeinde Teningen fordert weiterhin, dass die Eingriffe durch Ersatzwegeneubaten (Fahr- und Maschinenwege) und durch neue Anschlüsse in der Weise kompensiert werden, dass die Erschließungssituation der Waldflächen vor und nach den Eingriffen mindestens gleichwertig ist.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Eine Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs wird bauzeitlich auf das unvermeidbare Maß beschränkt (siehe A.5.1.12). Es wird zugesagt, dass eine ausreichende Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke nach Durchführung der Baumaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird. (S. 337) Schwarzhüttenweg wird <u>nicht gesondert erwähnt</u> im PfB.

**Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Teningen aus der Offenlage in dem
Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2023**

Seite 18 von 18

Nr.	Stellungnahme der Gemeinde	Berücksichtigung im PfB
	Ferner hält die Gemeinde Teningen ihre Forderung aufrecht, hinsichtlich des Schwarzhüttenweges sicherzustellen, dass weiterhin eine Ausfahrt ins Industriegebiet Rohrlache erfolgen kann.	